

Der Ortsvorsteher

im Ortsbeirat Gießen-Kleinlinden

Vorlage an den Ortsbeirat Gießen-Kleinlinden

Vorlagennummer: **OBR/2832/2015**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 14.07.2015

Amt: Geschäftsstelle Ortsbeiräte
Aktenzeichen/Telefon:
Verfasser/-in: Norbert Herlein, Ortsvorsteher

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ortsbeirat Kleinlinden	23.07.2015	Entscheidung

Betreff:

**Entfernung der Pfosten in u. a. der Waldweide, Andreasteich
- Antrag des Ortsvorstehers vom 11.07.2015 -**

Antrag:

Der Ortsbeirat Kleinlinden bittet um Auskunft, ob seitens des Magistrates der Stadt Gießen beabsichtigt ist, die Pfosten in den Straßen Waldweide, Andreasteich, etc. zu entfernen.

Begründung:

Mit der Antwort des Magistrates (22. Mai 2015 - Pfosten Lützellindener Straße/Katzenbach) zur Ablehnung der Setzung eines Pfostens auf dem Bürgersteig im Kreuzungsbereich Lützellindener Straße/Katzenbach wurde der Eindruck erweckt, dass derartige Pfosten grundsätzlich als Straßensperrungen nicht mehr verwendet bzw. gesetzt werden dürften.

Frau Bürgermeisterin Weigel-Greilich führt hierbei aus:

„Der beantragte Pfosten stellt ein (hier gewünschtes) Hindernis im befahrbaren Straßenraum dar. Nach § 32 Satz 1 StVO ist es verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann.

„Da diese Vorschrift schon das bloße Verbringen von Gegenständen auf die Straße erfasst, gilt sie erst recht für das Einbetonieren von Gegenständen in der Straße, sofern dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Wenn Metallpfosten im befahrbaren öffentlichen Straßenraum befestigt werden, kann dadurch der Fahrzeugverkehr gefährdet oder erschwert werden. Außerdem kann unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO sogar eine Ordnungswidrigkeit vorliegen.“ 1

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (Oberste Straßenverkehrsbehörde) hat mit Erlass vom 15.7.2014 verbindlich festgestellt, dass Pfosten, Schranken u. a. vergleichbare Einrichtungen nicht zur Durchsetzung angeordneter Verkehrsverbote angeordnet werden dürfen.

Zur vollständigen Information des Ortsbeirates ist der vorgenannte Erlass in Kopie beigelegt.

Wie von der Unterzeichnerin bereits in der letzten Sitzung des Ortsbeirates erläutert, darf die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Gießen daher den beantragten Pfosten nicht anordnen.“

Angesichts dieser Aussagen muss befürchtet werden, dass die Pfosten im Bereich der Waldweide nun auch entfernt werden sollten.

Sollte dieses jedoch nicht notwendig erscheinen, so ist auch der Ablehnungsgrund für die Pfostensetzung auf dem Bürgersteig im Kreuzungsbereich Lützellindener Straße/Katzenbach durch den Magistrat der Stadt Gießen nicht berechtigt.

gez.

Norbert Herlein
Ortsvorsteher